

1. August – Startschuss für die Honorar-Anlageberatung

Stand: August 2014

Zum 1. August tritt das Honoraranlageberatungsgesetz in Kraft. Der Gesetzgeber will ein neues Berufsbild des Honorar-Anlageberaters schaffen und schützt diese Bezeichnung. Der Honorar-Anlageberater soll sich vor allem durch das vollständige Provisionsverbot von dem bisherigen Anlageberater unterscheiden. Der Gesetzgeber ordnet deswegen ein striktes Verbot der Annahme von Zahlungen jedweder Form von Dritten an den Honorar-Anlageberater an. Nur wenn ein empfohlenes Wertpapier ohne Zuwendungen nicht erhältlich ist, darf eine Zahlung angenommen werden. In diesem Fall muss sie aber unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden ausgekehrt werden.

Der Markt der Honorar-Anlageberater dümpelt im Moment vor sich hin. Vor allem im Versicherungsbereich hat die Einführung des Honorar-Versicherungsberaters ein Schattendasein geführt und ist über die Anzahl von ein paar hundert nie hinausgekommen. Deswegen will der Gesetzgeber dem neuen Leitbild etwas unter die Arme greifen und verpflichtet alle Institute dazu, den Kunden zu informieren, auf welcher Basis seine Anlageberatung erbracht wird. § 31 WpHG wird um einen neuen Absatz 4 b ergänzt. Jedes Institut muss vor Beginn einer Beratung und vor dem Abschluss eines Beratungsvertrages den Kunden darüber informieren, ob die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird oder nicht. Wird die Anlageberatung nicht als Honorar-Anlageberatung erbracht, muss der Kunden darüber informiert werden, ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten angenommen und behalten werden dürfen. Damit treffen die Änderungen jedes Institut, das eine Beratung durchführt.

Bitte ändern Sie Ihre Informationsunterlagen für Kunden und ergänzen Sie diese Passagen. Wir gehen im Moment davon aus, dass diese Information dem Kunden nur einmalig am Anfang der Geschäftsbeziehung gegeben werden muss. Das lässt sich aus der Begründung der Parallelvorschrift für die Finanzanlagenvermittler ableiten. Auch für die Berater mit einer Zulassung nach § 34 f oder h GewO werden entsprechende Informationspflichten eingeführt. In der Begründung zu dieser Verordnung findet sich aber die Klarstellung, dass Informationspflichten vor dem ersten Beratungsgespräch notwendig sind, nicht aber bei weiteren Beratungen in der Folgezeit. Entsprechendes sollte daher auch für die lizenzierten Institute gelten.

Leider zwingt der Gesetzgeber die Anlageberater, sich für einen Weg der Anlageberatung zu entscheiden. Die Institute dürfen entweder nur Honorar-Anlageberatung erbringen oder auf provisionsfinanzierter Basis tätig sein. Honorar-Anlageberatung darf nur erbracht werden, wenn das Institut ausschließlich Honorar-Anlageberatung erbringt oder wenn die Honorar-Anlageberatung organisatorisch, funktionell und personell von der übrigen Anlageberatung getrennt wird. Dieser Weg dürfte nur größeren Instituten offenstehen, für kleinere Finanzdienstleistungsinstitute ist das organisatorisch nur schwer vorstellbar.

Immer wieder ist die Frage aufgetaucht, ob ein „normaler“ Anlageberater dennoch Honorare von seinen Anlegern nehmen darf, d.h. ob im Einzelfall auch ein Nicht-Honorar-

Anlageberater mit dem Kunden eine Honorarvereinbarung treffen darf. Das ist klar zu bejahen. Das Gesetz schützt lediglich die Begriffe Honorar-Anlageberatung und nur wer die hohen Anforderungen schultert, darf sich so nennen. Natürlich dürfen aber auch die anderen Anlageberater mit dem Kunden Honorarvereinbarungen schließen, selbst wenn sie in anderen Fällen nach wie vor Provisionen nehmen oder aus anderen Quellen Zuwendungen fließen. Honorare sind daher nicht exklusiv den Honorar-Anlageberatern vorbehalten.

Erste Reaktionen der Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof hat die Gesetzesänderung bereits zum Anlass genommen, seine Rechtsprechung zu verschärfen. Ab dem 1. August 2014 geht der BGH lt. einem Urteil vom 3. Juni 2014 davon aus, eine beratende Bank müsse stets über den Empfang versteckter Vertriebsprovisionen aufklären. Es kommt zukünftig jedenfalls nicht mehr darauf an, ob Provisionen offen ausgewiesen oder im Anlagebetrag versteckt seien, jedem müsse klar sein, dass der Kunde über Provisionen aufgeklärt werden muss. Auf ein Nichtwissen kann sich ab 1. August 2014 niemand mehr berufen. Der Gesetzgeber verfolge mit dem Honoraranlageberatungsgesetz das Ziel, mehr Transparenz über die Form der Vergütung der Anlageberatung zu schaffen. Das Gericht halte es daher für angezeigt, den nunmehr im Bereich des Kapitalanlagenrechts nahezu flächendeckend vom Gesetzgeber verwirklichten Transparenzgedanken auch bei der Bestimmung des Inhalts eines Beratungsvertrages zu berücksichtigen. Ein Anleger könne eine Aufklärung im Rahmen des Beratungsvertrages erwarten und dies müssen die Institute auch erkennen. Die neuen Transparenzpflichten seien für das Kapitalanlagerecht prägend und müssten somit auch von der Rechtsprechung gewürdigt werden.

Ab dem 1. August 2014 darf man daher auf keine Gnade der Gerichte mehr hoffen, bei nicht offengelegten Provisionen droht ein vollständiger Schadenersatz wegen Verletzung von Aufklärungspflichten gegenüber dem Kunden.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt